

# PÄDAGOGIK UND RECHT

## PROJEKT- NEWSLETTER

1/4 jährlich → Dez.2016



---

[Kompaktansicht](#) • [Alle Newsletter](#) • [51 Projekt- Webseiten](#)

---

Spannungsfeld Pädagogik - Recht: handlungssicher mit praxisgerechten Lösungen → einziges Angebot im ganzheitlich fachlich-rechtlichen Ansatz → [Seminare:](#)

- Unterstützen in schwierigen Situationen d. pädagogischen.Alltags
- Sicherstellen, dass Behörden (Jugend- / Landesj.ämter, Schulaufsicht) Beliebigkeitsentscheidungen vermeiden.

---

02104 41646    0160 99745704    [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

---

### I. DIE BASIS IST DANKBAR

**Die PädagogInnen greifen die Projektideen dankbar auf:** zuletzt am 23.11. in der Ev. Jugendhilfe Iserlohn- Hagen.

**Professor Schwabe:** "Es wird unbedingt empfohlen, sich vom Projekt beraten zu lassen" → alle Verantwortlichen

**Das Angebot:** Jede Form von "Gewalt"anwendung ist als Erziehungsmittel untersagt (§1631II BGB/Deutschland, §137 ABGB/Österreich). Was aber bedeutet "Gewalt"? Darf ich etwa ein Handy wegnehmen, Jugendliche anfassen? Antworten werden in ganzheitlich fachlich-rechtlicher Sicht gegeben. Eine ausschließlich rechtliche "Gewalt"- und "Kindeswohl"- Interpretation ermöglicht keine ausreichende Handlungssicherheit. Dazu ist der gesetzliche Rahmen zu abstrakt. Aber: da sich Erziehungsauftrag und Kindesrechte in einem Spannungsfeld befinden, bedarf es - im Vorfeld rechtlicher Zulässigkeit - einer fachlichen Bewertung, wie sich in krisenhaften Situationen des päd. Alltags

"zulässige Macht" von "Machtmissbrauch" abgrenzt.

Die Handlungssicherheit von PädagogInnen und zust. Behörden erfordert, dass zunächst für "richtig" Erachtetes anhand objektivierender fachlicher und rechtlicher Kriterien reflektiert wird: Wird nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt? Sind die Kindesrechte beachtet?

## **II. "VERRECHTLICHUNG" DER PÄDAGOGIK**

Aus Anlass des LVR- Positionspapiers "[Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte](#)" wird ein Fachdiskurs erforderlich, den die "[INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT](#)" mit einer für den Beginn des nächsten Jahres geplanten Fachveranstaltung initiieren will.

Nach dem LVR- Positionspapier ist „eine Maßnahme, die in die Freiheit, Privatheit oder ein anderes Rechtsgut von Kindern und Jugendlichen eingreift, gerechtfertigt, wenn sie verhältnismäßig ist. Stehen mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl, ist dasjenige Erziehungsmittel zu wählen, das am wenigsten in die Rechte der Kinder und Jugendlichen eingreift.“ Diese Position ist rechtsproblematisch (Mörsberger, Schruth/ unten). Sicherlich ist auf der fachlichen Ebene zu reflektieren, ob päd. Verhalten in einer Form denkbar ist, die möglichst wenig belastet. Der Bezug zur Rechtmäßigkeit ist jedoch problematisch, weil er in die päd. Gestaltungsfreiheit und die Trägerautonomie eingreift.

- Es kann sein, dass die mit der LVR- Position befassten Fachkräfte den Begriff der "Verhältnismäßigkeit" nicht im rechtlichen Sinne des geringstmöglichen Eingriffs in Kindesrechte verstehen, vielmehr als Basis fachlich verantwortbaren Verhaltens, die mehrere Verhaltensoptionen öffnet.

**Prof. Schruth/ Magdeburg:** "Die Verhältnismäßigkeit ist eine rechtliche Abwägungskategorie des Verhältnisses von Mittel und Zweck staatlichen Handelns bei Eingriffen in Grundrechte des/der Bürgers/Bürgerin. Pädagogisches Handeln hat nicht den Eingriff in Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zur Grundlage, sondern deren Einbeziehung in die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten"

**Mörsberger:** "Ich stimme ausdrücklich zu, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ohne weiteres bei der Legitimitätsfrage zu erzieherischen Mitteln bzw. Situationen herangezogen werden sollte oder dürfte."

## Erkenntnis:

- Weil die pädagogische Fachwelt bisher - im Vorfeld der rechtlichen - keine fachlichen Erziehungsgrenzen beschrieben hat (ausformulierte Erziehungsethik/ "[Leitlinien päd. Kunst](#)"/ Ziffer V.), sehen sich Juristen veranlasst, mittels rechtlicher Instrumente ("Verhältnismäßigkeit") die fachliche Ebene zu beeinflussen.
- Aber: es ist nicht nachvollziehbar, warum die Fachwelt juristisches Knowhow in Anspruch nehmen sollte, um fachliche Erziehungsgrenzen zu beschreiben.

## III. FORSA- STUDIE "GEWALT GEGEN LEHRER"

Nicht nur anlässlich der FORSA- Studie "[Gewalt gegen Lehrer](#)" setzt sich das Projekt für die fachliche u. rechtliche Handlungssicherheit der PädagogInnen in schwierigen Situationen des päd. Alltags ein (leider bisher ein Tabuthema): mit neuen Ideen ganzheitlich fachlich- rechtlicher Problemlösung.

Unserer Überzeugung nach kann sich Gewalt gegen Lehrer dadurch aufbauen, dass Schülern die Ohnmacht ihrer Lehrer bewusst ist, sich in schwierigen Situationen des päd. Alltags unangreifbar zu verhalten. Da steht vor allem das "Gewaltverbot in der Erziehung" im Raum und die Tatsache, dass die Schulaufsicht keinen Verhaltenskodex an die Hand gibt, [welches Verhalten fachlich begründbar ist](#).

Was wir brauchen, ist eine [Gesetzgebungsinitiative](#) zum jeweiligen Landes- Schulgesetz bzw. - als Bundesinitiative zum SGB VIII oder Art 6 GG - ein **gesetzlich fixiertes "Kinderrecht auf fachlich begründbares Erziehen"**. Wenn PädagogInnen lernen, ihre subjektiven Entscheidungen anhand des Kriteriums "fachlich begründbar" zu reflektieren, würde nicht nur der Kinderschutz verbessert, vielmehr auch die Handlungssicherheit der PädagogInnen. Die PädagogInnen sind durch das "Gewaltverbot in der Erziehung" (§ 1631 II BGB/ 2001) jahrelang allein gelassen, ohne praxisgerechte Antwort, was "Gewalt" bedeutet.

- **Gesetzesvorschlag:** *Der Erziehung liegt das Kindeswohl zugrunde, bestehend aus den Kindesrechten, welche die Eltern unter Wahrung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung für ihre Kinder wahrnehmen. Kinder besitzen ein Recht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung, auf Bildung und auf altersgemäße Anhörung in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Eine kindgerechte Entwicklung ist zu gewährleisten. Die Erziehung findet ihre Grenze in der Kindeswohlgefährdung.*

Wir bieten unter dem Leitsatz, dass "nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein kann" z.B. ein [Prüfschema](#) an, das zwischen "zulässiger Macht" und "Machtmissbrauch" unterscheidet.

#### IV. [GUTACHTEN FRIESENHOF](#)

Das Landesparlament Schleswig Holstein hat einen Untersuchungsausschuss zur Aufdeckung von Missständen in der vom Ministerium am 3. Juni 2015 geschlossenen Einrichtung "Friesenhof" eingesetzt. Zu den Vorwürfen zählen:

- Es seien Kollektivstrafen verhängt worden.
- Es seien Briefe geöffnet und zurückgehalten sowie ungestörte Telefonate mit Erziehungsberechtigten verweigert worden.
- An den Fenstern seien die Griffe abmontiert worden.
- Die jungen Bewohnerinnen mussten sich angeblich „vor dem fast ausschließlich männlichen Personal nackt ausziehen, ihre persönliche Bekleidung abgeben, wurden teilweise gegen ihren Willen fotografiert oder gefilmt“.

Zwei vom Untersuchungsausschuss beauftragte Gutachten sind hervorzuheben, z.T. mit Projektideen kompatibel:

- [Gutachten Wiesner/ Mörsberger](#) (Teil IV These 7)
- [Gutachten Schwabe](#)

#### V. [AUSFORMULIERTE ERZIEHUNGSETHIK](#)

Seit längerer Zeit sucht die pädagogische Fachwelt nach fachlichen Grenzen der Erziehung, nach "Leitlinien pädagogischer Kunst" In diesem Zusammenhang werden persönliche pädagogische Haltungen zum ausschließlichen Kriterium einer Positionierung erhoben, fehlen objektivierende Ansätze wie diese das Projekt bietet (nachvollziehbares Verfolgen päd. Ziele + Kindesrechte). In diesem Kontext sei z.B. auf die wenig zielführende Pro und Contra- Diskussion zum Freiheitsentzug erinnert.

Nunmehr wird in der Suche nach Objektivierung das juristische Instrument der "Verhältnismäßigkeit" importiert (LVR- Positionspapier/ Ziffer II.). Das Ergebnis ist enttäuschend, wird doch die pädagogische Gestaltungsfreiheit eingeschränkt und die Einrichtungsaufsicht in die Lage versetzt, die eigene päd. Haltung Anbietern per Weisung vorzuschreiben. Dies ließe sich vermeiden, wenn Fachverbände wie die [IGFH](#) einen Fachdiskurs initiieren, an dessen Ende fachliche Grenzen der Erziehung ausweisende "Leitlinien päd. Kunst" stehen: für die außerfamiliäre Erziehung als Orientierung.

Der Fachdiskurs würde erleichtert, wenn sich die päd. Basis mit grenzwertigen Situationen u. Fragen öffnet (ohne Ängste hinsichtlich arbeitsrechtlicher Schritte), zuständige Behörden vorrangig beraten und damit in der Jugendhilfe Leitungen/ Träger nicht auf ihre Betriebserlaubnis- bzw. Belegungsabhängigkeit fokussiert sind. Fachverbände könnten auf dieser Grundlage eine praxisorientierte Diskussion öffnen.

Auch sollten sich die zuständigen Behörden selbstkritisch mit der eigenen Beliebigkeitsgefahr befassen. Hierzu das Projektpapier "[Beliebigkeitsgefahr in Behörden](#)".

---

Projektverantwortlich Martin Stoppel: 02104 41646 . 0160 9974504

[martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

o change your subscription, [click here](#)